

Grenzbeträge und Kennzahlen in der AHV/IV und in der beruflichen Vorsorge



In dieser Ausgabe

- 01 Kennzahlen AHV
- 02 Kennzahlen BVG
- 02 Tagesgrenzbeträge bei Arbeitslosigkeit (BVG)
- 03 Teuerungsanpassung bei BVG-Risikoleistungen
- 03 Sicherheitsfonds
- 03 Säule 3a
- 04 2022 AHV/IV/EO – Beiträge

Im Folgenden sind die wichtigsten per 1. Januar 2022 anwendbaren Kennzahlen in CHF sowie diesbezügliche Erläuterungen aufgeführt.

Kennzahlen AHV

Die maximale bzw. minimale jährliche AHV-Rente ergibt sich aus der minimalen monatlichen AHV-Rente durch Multiplikation mit 24 bzw. 12. Die letzte Anpassung der minimalen und maximalen AHV-Renten erfolgte per 1. Januar 2021. Da diese Beträge in der Regel alle zwei Jahre angepasst werden, wird die nächste Erhöhung vermutlich frühestens per 1. Januar 2023 erfolgen.

AVS	AVS	
	2021	2022
Maximale jährliche AHV-Altersrente	28'680	28'680
Minimale jährliche AHV-Altersrente	14'340	14'340

Kennzahlen BVG

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz im Jahr 2022 auf 1.0% zu belassen.

Er ist somit der Empfehlung der BVG-Kommission und der Sozialpartner gefolgt. Die Höhe des Mindestzinssatzes wird an der Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen sowie der Aktien, Anleihen und Liegenschaften angelehnt.

Die per 1. Januar 2022 anwendbaren Kennzahlen in der beruflichen Vorsorge sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Berufliche Vorsorge		
	2021	2022
Eintrittsschwelle	21'510	21'510
Koordinationsabzug	25'095	25'095
Limite des Jahreslohnes	86'040	86'040
Maximaler koordinierter Jahreslohn	60'945	60'945
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'585	3'585
Maximal versicherbarer Lohn	860'400	860'400
BVG-Mindestzinssatz	1%	1%
Verzugszinssatz (Art. 7 FZV)	2%	2%
BVG-Mindestumwandlungssatz	6.80%	6.80%

Tagesgrenzbeträge bei Arbeitslosigkeit (BVG)

Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen seit dem 1. Januar 1997 für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die Tagesgrenzbeträge ergeben sich aus der Division der Jahresgrenzbeträge der Tabelle «Berufliche Vorsorge» durch 260.4 (Art. 3 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen).

Versicherung arbeitsloser Personen im BVG		
	2021	2022
Minimaler Tageslohn	82.60	82.60
Tages-Koordinationsabzug	96.35	96.35
Oberer Grenzbetrag des Tageslohnes	330.40	330.40
Minimaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	13.75	13.75
Maximaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	234.05	234.05

Teuerungsanpassung bei BVG-Risikoleistungen

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die in den Jahren 2012 und 2018 entstanden sind, sind per 1.1.2022 anzupassen. Der Anpassungssatz beträgt 0.1% für die 2012 entstandenen und 0.3% für die 2018 entstandenen Renten.

Die Anpassung ist nicht obligatorisch, falls die laufende reglementarische Rente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste obligatorische Hinterbliebenen- bzw. Invalidenrente der beruflichen Vorsorge. Diese Renten sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung an die Teuerung anzupassen.

Der diesbezügliche Entscheid des Obersten Organs wird in der Jahresrechnung sowie im Jahresbericht der Vorsorgeeinrichtung festgehalten.

Anpassung der BVG-Risikoleistungen vor dem Rücktrittsalter

Beginn der Rentenzahlung	Letzte Anpassung	Anpassung per 1.1.2022
1985 – 2005	01.01.2009	-
2006 – 2007	01.01.2011	-
2008	-	-
2009	01.01.2013	-
2010	01.01.2020	-
2011	-	-
2012	-	0.1%
2013 – 2014	01.01.2020	-
2015	01.01.2019	-
2016	01.01.2020	-
2017	01.01.2021	-
2018	-	0.3%
2019 – 2020	-	-

Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds versichert die Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen bis zu einem maximalen Grenzlohn.

Sicherstellung der Leistungen durch den Sicherheitsfonds BVG

	2021	2022
Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0.12%	0.12%
Beitrag für Leistungen bei Insolvenz und andere Leistungen	0.005%	0.005%
Maximaler Grenzlohn	129'060	129'060

Säule 3a

Die nachstehenden Beträge können gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen von den Steuern abgezogen werden.

Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

Maximale Steuerabzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:	2021	2022
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	6'883	6'883
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	34'416	34'416

2022 AHV/IV/EO – Beiträge

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV	4.350%	4.350%	8.700%
IV	0.700%	0.700%	1.400%
EO	0.250%	0.250%	0.500%
Total AHV/ IV/EO	5.300%	5.300%	10.600%



Kontakt

Aon Schweiz AG

Vulkanstrasse 106
8048 Zürich

Aon Suisse SA

Avenue Edouard-Dubois 20
2000 Neuchâtel

Aon Suisse SA

Avenue Edouard Rod 4 Case postale 1203
1260 Nyon 1

+41 (0) 58 266 10 11
swissnews@aon.com
aon.ch

Über Aon plc

Aon plc (NYSE: AON) steht dafür, Entscheidungen zum Besseren zu verändern – um das Leben von Menschen auf der ganzen Welt zu schützen und zu bereichern. Unsere Mitarbeiter bieten unseren Kunden in über 120 Ländern Beratung und Lösungen, um ihnen die Kompetenz und Zuversicht zu geben, bessere Entscheidungen zum Schutz und Wachstum ihres Unternehmens zu treffen.

Folgen Sie Aon auf [Twitter](#) und [LinkedIn](#).
Bleiben Sie informiert, besuchen Sie den [Aon Newsroom](#) und melden Sie sich hier für [News Alerts](#) an.

©2021 Aon plc. All rights reserved.

The information contained herein and the statements expressed are of a general nature and are not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavour to provide accurate and timely information and use sources we consider reliable, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.